

Satzung



Schützenverein Flamschen
seit 1744 e.V.

Schützenverein Flamschen

seit 1744 e.V.



Satzung

Präambel

Der Schützenverein Flamschen seit 1744 e.V. ist eine Vereinigung, die das Ideal der historischen Deutschen Schützenvereine anerkennt. Als Schutzpatron wird der heilige Laurentius verehrt. Das Gründungsjahr ist durch eine Plakette mit der Aufschrift:

I.B.W. Sieferdes Jeger der Stadt Co Köning zu Flamsche" 1744,

die sich noch heute an der alten Schützenkette befindet, nachgewiesen. Der Verein besitzt eine Fahne mit der Aufschrift: Schützenverein Flamschen seit 1744 e.V..

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1744 gegründete Verein trägt den Namen **Schützenverein Flamschen seit 1744 e.V.** und hat seinen Sitz in Coesfeld. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Schützenvereins ist, im Sinne des Allgemeinwohls zu wirken und kulturelles Brauchtum einschließlich des Karnevals innerhalb der Schützengemeinschaft und in der Bevölkerung zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gesellige, bildende und religiöse Veranstaltungen sowie der Beteiligung an solchen. Der Verein will stets bemüht sein, die Pflege des althergebrachten Brauchtums sicherzustellen. Fest will er für die Grundwerte des menschlichen Lebens, für Glaube, Sitte und Heimat eintreten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Betrieb und die Unterhaltung eines eigenen Vereinsheimes, Flamschen 20, in Kooperation mit der KLJB Flamschen
- das jährliche Schützenfest
- laufende Instandsetzung des Ehrenmals am Schützenplatz in Flamschen
- Instandhaltung des Schützenfestplatzes, Sauberhaltung der angrenzenden Flächen
- die Beteiligung an der Aktion „Umwelttag“ der Stadt Coesfeld
- Ausrichtung einer Feier der Maiandacht mit der Kirchengemeinde Anna-Katharina am Anna-Katharina-Emmerick-Haus
- Kranzniederlegung am Ehrenmal zum Schützenfest und Volkstrauertag in Gedenken an die toten und vermissten Kameraden sowie der Opfer des Faschismus
- das Erntedankfest, mit dem nach alter bäuerlicher Tradition für die von Gott gegebene und von den Menschen eingebrachte Ernte gedankt wird.
- das Führen eines Vereinsarchivs
- nachbarschaftliche Zusammenarbeit mit der Freilichtbühne Coesfeld

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vereinsordnung/Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist die Jahreshauptversammlung zuständig.

Darüber hinaus kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für den Vorstand ist selbiger zuständig.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 8.1 Der Schützenverein besteht aus den aktiven und fördernden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist.
Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die schriftliche oder mündliche Erklärung seines Vereinsbeitritts gegenüber dem Vorstand und die Anerkennung der Satzung. Der Vorstand kann den Vereinsbeitritt ohne eine Begründung ablehnen. Dagegen steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 8.2 Die Höhe der Jahresbeiträge und Erhebung von Sonderbeiträgen wird in der Vereinsordnung festgelegt.
- 8.3 Die Möglichkeit eine Fördermitgliedschaft zu erwerben, wird in der Vereinsordnung festgelegt. Sie begründet kein Stimm- und Anwesenheitsrecht bei Versammlungen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 9.2 Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand ohne Angabe von Gründen erfolgen. Mitglieder, die ihren Austritt aus dem Schützenverein erklären, haben weder Anspruch auf Rückerstattung des letzten Jahresbeitrages noch Ansprüche am Vereinsvermögen.
- 9.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Organe des Schützenvereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden.

§ 11 Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung

11.1 Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Offiziere
- c) Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern und ggfls. der Ausschüsse
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Erlass und Änderungen der Vereinsordnung

11.2 Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich und/oder per elektronischer Post - bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse - durch den ersten Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte. Der erste Vorsitzende (im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende) setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge von Mitgliedern zur Aufnahme als Tagesordnungspunkt aufzunehmen, die ihm innerhalb von mindestens 14 Tagen vor der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden. Die Einladung muss mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung erfolgen.

11.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor der außerordentlichen Hauptversammlung vom Vorstand schriftlich einzuladen.

11.4 Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder den Vorstandskollegen in der Reihenfolge des §12.1 geleitet.

11.5 Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

11.6 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über Tagesordnungspunkte abgestimmt werden, die in der Tagesordnung gemäß § 11.2 Aufnahme gefunden haben. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss dem entsprochen werden.

11.7 Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 11.8 Die für die ordentliche Jahreshauptversammlung geltenden Bestimmungen finden auch für die außerordentlichen Hauptversammlungen Anwendung.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|--|----------------------------|-------------------------|
| a) Erster Vorsitzender | } BGB-
Vorstand | } Gesamtvorstand |
| b) Stellvertretender Vorsitzender | | |
| c) Kassenwart | | |
| d) Schriftführer | | |
| e) Pressewart/Chronist | | |
| f) Bezirksvertreter | | |
| g) Oberst | | |

- 12.2 Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden die unter Abs. 1 a-d genannten Vorstandsmitglieder (BGB-Vorstand). Ein Vorsitzender und ein weiteres unter a bis d genanntes Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. Dem BGB-Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er erledigt die laufenden Aufgaben soweit sie nicht aufgrund ihrer Bedeutung vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen oder soweit er sie sich nicht vorbehalten hat. Zur Abwicklung von Geschäften entsprechend den Grundsatzbeschlüssen in den Versammlungen oder den Beschlüssen des Gesamtvorstands erhalten die Vorsitzenden und der Kassenwart Einzelvollmachten. Der BGB-Vorstand kann über Geschäfte im Sinne der Satzung eigenständig entscheiden.

- 12.3 Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen (BGB- bzw. Gesamtvorstand) ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die jeweilige Sitzung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an.

- 12.4 Grundlage von Entscheidungen ist die Satzung und die Vereinsordnung.

- 12.5 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 13 Vorsitzender

Dem Vorsitzenden obliegt die Repräsentation des Schützenvereins nach außen, die Leitung der Vorstandssitzungen sowie der Vorsitz in der Jahreshauptversammlung. Im Verhinderungsfalle erfolgt eine Vertretung durch die übrigen Vorstandsmitglieder, und zwar jeweils in der Reihenfolge ihrer Auflistung in § 12.1.

§ 14 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Kassengeschäfte und hat der Jahreshauptversammlung jährlich einmal einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu liefern. Er hat dafür zu sorgen, dass kurz vor der Jahreshauptversammlung die Bücher von den Kassenprüfern auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Zahlungen des Vereins an Dritte darf er nur im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes leisten.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr des Schützenvereins.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Vor der Jahreshauptversammlung wird eine Kassenprüfung vorgenommen, das Ergebnis wird von den Kassenprüfern in der Versammlung bekanntgegeben. Sie haben die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes abstimmen zu lassen.

§ 17 Auflösung des Schützenvereins

17.1 Die Auflösung kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

17.2 Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so kommt das gesamte Vermögen der Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld zugute, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ebenso dazu gehört auch die Königskette und die Fahne des Schützenvereins Flamschen seit 1744 e.V..

Coesfeld, 09.04.2022

Eingetragen beim Amtsgericht Coesfeld im Vereinsregister 532 am 5. Oktober 2022.